

## SATZUNG DER ABDA – BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER APOTHEKERVERBÄNDE E. V.

in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2016  
in Berlin, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
1. Juli 2025 in Berlin

### § 1

- (1) <sup>1</sup>Die Bundesvereinigung bezweckt die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Apothekerkammern und Apothekervereine/-verbände in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie auf der Basis von Kammerbezirken organisiert sind. <sup>2</sup>Aus jedem Kammerbezirk kann neben der dortigen Apothekerkammer nur ein Apothekerverein/-verband Mitglied der Bundesvereinigung sein.
- <sup>3</sup>Die Bundesvereinigung führt den Namen „ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.“.
- <sup>4</sup>Sie ist als Verein in das Vereinsregister einzutragen.
- <sup>5</sup>Ihr Sitz ist Berlin.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb der Bundesvereinigung können sich die Apothekerkammern und Apothekervereine/-verbände je zu einer Organisation (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern (Bundesapothekerkammer) und Deutscher Apothekerverband e. V.) zusammenschließen. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Apothekerkammern und Apothekervereine/-verbände sowie die ihrer Zusammenschlüsse werden durch die Zugehörigkeit zur Bundesvereinigung nicht beschränkt.
- (3) Zur Erreichung ihres Zweckes übernimmt es die Bundesvereinigung insbesondere,
- a) den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsorganisationen der Bundesvereinigung zu vermitteln, sie zu beraten und über alle für die Apothekerin/den Apotheker wichtigen Vorgänge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, des Arzneimittelwesens, des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu unterrichten,
  - b) in allen Angelegenheiten von allgemeiner, über den Bereich einer Mitgliedsorganisation hinausgehender Bedeutung mit Behörden, Körperschaften, Vereinigungen, Einrichtungen und sonstigen Stellen, welche mit Fragen der Arzneiversorgung zu tun haben, zu verhandeln,

- c) Beziehungen zur wissenschaftlichen Pharmazie sowie zu weiteren pharmazeutischen Organisationen des In- und Auslandes herzustellen und zu pflegen,
- d) die Zusammengehörigkeit aller deutschen Apothekerinnen und Apotheker zu wahren und zu pflegen,
- e) auf einheitliche Grundsätze für die Tätigkeit der Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken, Krankenhausapothen, Hochschulen, Industrie und Behörden, für das Apothekenwesen und den Arzneimittelverkehr sowie für die Beziehungen der Apotheken zu den Trägern der Sozialversicherung hinzuwirken,
- f) den Deutschen Apothekertag vorzubereiten und durchzuführen.

## § 2

Organe der Bundesvereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand und
- c) der Vorstand.

## § 3

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet als das oberste Organ der Bundesvereinigung insbesondere über
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
  - c) die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten,
  - d) die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Angestellten in öffentlichen Apotheken im Vorstand,
  - e) konstruktive Misstrauensvoten in Bezug auf gewählte Mitglieder des Vorstands,
  - f) die Wahl der vier Vertreterinnen und Vertreter besonderer Berufsgruppen im Gesamtvorstand,
  - g) die Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses,
  - h) die Entlastung des Vorstands,
  - i) den Haushaltsplan, etwaige Nachtragshaushalte und die Mitgliedsbeiträge,
  - j) die Haushalts- und Kassenordnung,
  - k) die Geschäftsordnungen der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung,
  - l) Ausführungsbeschlüsse zu den Beschlüssen der Hauptversammlung, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Vorstands liegen,

- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsorganisationen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung besteht aus bis zu vier Delegierten der einzelnen Mitgliedsorganisationen. <sup>2</sup>Die Bestellung der Delegierten ist Sache jeder Mitgliedsorganisation. <sup>3</sup>Mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter der Apothekerkammern soll eine Apothekerin/ein Apotheker sein, die/der ihren/seinen Beruf in nichtselbständiger Stellung ausübt.
- (3) <sup>1</sup>Die Stimmenverteilung in der Mitgliederversammlung ist folgende: auf jeden Kammerbezirk entfallen sechs Grundstimmen, ferner auf je 100 Apothekerinnen und Apotheker jedes Kammerbezirks eine weitere Stimme. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Stimmen werden angebrochene 100 als volle 100 gezählt, sofern die Zahl 50 überschritten ist. <sup>3</sup>Stichtag für die Stimmenberechnung ist der 1. Januar eines jeden Jahres. <sup>4</sup>Soweit die Mitgliedsorganisationen eines Kammerbezirks über die Aufteilung der auf den Kammerbezirk entfallenden Stimmen keine einvernehmliche Regelung treffen, erfolgt die Aufteilung nach der Relation ihrer Stimmenzahlen in der Bundesapothekerkammer bzw. im Deutschen Apothekerverband e. V. entsprechend § 11 Abs. 4 S. 3 und 4. <sup>5</sup>Die festgestellte Stimm-verteilung gilt auch für eine Mitgliederversammlung im Folgejahr, sofern eine Neuberechnung zu deren Termin aufgrund ausstehender Rückmeldungen aus den Mitgliedsorganisationen noch nicht erfolgen konnte.
- (4) <sup>1</sup>Die auf eine Mitgliedsorganisation entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Das Ergebnis geheimer Abstimmungen wird in ganzen Prozentsätzen bekanntgegeben.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass an ihren Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden teilnehmen können, welche die Berufsinteressen von Apothekerinnen und Apothekern vertreten, die außerhalb öffentlicher Apotheken tätig sind.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitgliedsorganisationen oder Mitgliedsorganisationen, die 1/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung repräsentieren, dies verlangen.

#### § 4

- (1) Die Hauptversammlung dient der berufspolitischen Willensbildung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker auf Bundesebene.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung sind bei den jeweiligen Entscheidungsfindungen der Organe der Bundesebene sachgerecht zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>An jedem Deutschen Apothekertag findet eine Hauptversammlung nach Maßgabe dieser Satzung sowie der dafür geltenden Geschäftsordnung statt. <sup>2</sup>Die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. <sup>3</sup>Sie oder er kann die Leitung der Hauptversammlung auf andere

Mitglieder des Vorstands übertragen. <sup>4</sup>Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Gesamtvorstand aufgestellt.

- (4) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung obliegt den Delegierten, die von den Mitgliedsorganisationen in eigener Zuständigkeit bestellt werden. <sup>2</sup>Auf 300 Apothekerinnen und Apotheker jedes Kammerbezirks entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter, mindestens aber 4 Delegierte für jeden Kammerbezirk. <sup>3</sup>Angebrochene 300 zählen als volle 300, wenn die Zahl 150 überschritten wird. <sup>4</sup>Stichtag für die Stimmberichtigung ist der 1. Januar eines jeden Jahres. <sup>5</sup>Die Hälfte der Delegierten der Apothekerkammern sollen Apothekerinnen und Apotheker sein, die ihren Beruf in nichtselbständiger Stellung ausüben.
- (5) <sup>1</sup>Soweit die Mitgliedsorganisationen eines Kammerbezirks über die Aufteilung der auf den Kammerbezirk entfallenden Delegiertenstimmen keine einvernehmliche Regelung treffen, erfolgt die Aufteilung nach der Relation ihrer Stimmenzahlen in der Bundesapothekerkammer bzw. im Deutschen Apothekerverband e. V. entsprechend § 11 Abs. 4 S. 3 und 4. <sup>2</sup>Eine Stimmübertragung auf eine andere Delegierte oder einen anderen Delegierten desselben Kammerbezirks ist zulässig, jedoch kann eine Delegierte oder ein Delegierter nicht mehr als zwei Stimmen vertreten.
- (6) Im Rahmen der Hauptversammlung können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit Ausnahme des Geschäftsberichts Arbeits- kreise stattfinden, in denen jede Apothekerin und jeder Apotheker das Wort ergreifen kann.

## § 5

- (1) Der Gesamtvorstand berät und entscheidet über politische und strategische Grundsatzfragen der Bundesvereinigung.
- (2) <sup>1</sup>Dem Gesamtvorstand gehören als geborene Mitglieder die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen der Bundesvereinigung an. <sup>2</sup>Darüber hinaus gehören dem Gesamtvorstand ohne Stimmrecht die übrigen Mitglieder des Vorstands, der Vorstände der Bundesapothekerkammer und des Deutschen Apothekerverbandes e. V. sowie vier Apothekerinnen und Apotheker an, die ihren Beruf in nichtselbständiger Stellung ausüben, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag mindestens einer Mitgliedsorganisation gewählt werden und von denen jeweils ein Mitglied als Krankenhausapothekerin oder Krankenhausapotheker, Apothekerin oder Apotheker im Hochschuldienst, Industrieapothekerin oder Industrieapotheker bzw. Apothekerin oder Apotheker im Öffentlichen Dienst oder bei der Bundeswehr tätig sein soll. <sup>3</sup>Für diese gilt § 6 Abs. 4 der Satzung entsprechend. <sup>4</sup>Die Stimmverteilung im Gesamtvorstand bestimmt sich entsprechend derjenigen in der Mitgliederversammlung gemäß § 3 Abs. 3 und 4.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Präsidentin oder der Präsident einer Landesapothekerkammer bzw. die oder der Vorsitzende eines Landesapothekervereins-/verbandes gehindert, an einer Sitzung des Gesamtvorstandes teilzunehmen, so kann sie oder er sich durch die Vizepräsidentin oder

den Vizepräsidenten bzw. die Erste stellvertretende Vorsitzende oder den Ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. <sup>2</sup>An den Sitzungen des Gesamtvorstands kann je eine hauptamtlich tätige Vertreterin oder ein hauptamtlich tätiger Vertreter pro Mitgliedsorganisation als Guest teilnehmen.

- (4) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand tagt in der Regel sechsmal im Jahr. <sup>2</sup>Er ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dies beschließt oder mindestens sechs Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen.
- (5) Für die Mitglieder des Gesamtvorstandes gilt hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte die dieser Satzung beigefügte Anlage.

## § 6

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte der Bundesvereinigung. <sup>2</sup>Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle nach Maßgabe einer Geschäftsanweisung. <sup>3</sup>Seine Aufgabe ist es insbesondere,
- a) die laufenden und operativen politischen und sonstigen Aktivitäten der Bundesvereinigung zu steuern,
  - b) Strategien zur Vorlage an den Gesamtvorstand zu entwickeln,
  - c) dem Gesamtvorstand alle Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen,
  - d) die Mitgliedsorganisationen über relevante Entwicklungen und die entsprechenden Aktivitäten der Bundesvereinigung zu informieren,
  - e) den Haushalt aufzustellen,
  - f) die operative Aufgabenverteilung zwischen der Bundesvereinigung, der Bundesapothekerkammer und dem Deutschen Apothekerverband e. V. zu koordinieren,
  - g) den Deutschen Apothekertag und die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
  - h) die Geschäftsführung der Geschäftsstelle einzustellen und zu entlassen und
  - i) die Apothekerschaft im Rahmen der Aufgabenteilung mit der Bundesapothekerkammer und dem Deutschen Apothekerverband e.V. zu repräsentieren.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Vorbereitung von Entscheidungen nach Satz 3 Buchstabe h auf einzelne seiner Mitglieder übertragen wird. <sup>5</sup>Sie ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

- (2) <sup>1</sup>Dem Vorstand gehören an: die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie ein weiteres Mitglied, das den Apothekerberuf in nichtselbständiger Stellung in einer öffentlichen Apotheke ausübt; diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Ist die Präsidentin oder der

Präsident den Apothekerkammern zuzuordnen, muss die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident aus dem Bereich der Apothekervereine/-verbände stammen und umgekehrt. <sup>3</sup>Darüber hinaus gehören dem Vorstand als geborenen Mitglieder die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Bundesapothekerkammer sowie die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Apothekerverbandes e. V. an. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Vorstand einer Mitgliedsorganisation der Bundesvereinigung angehören.

- (3) Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten vertreten diese oder diesen in folgender Reihenfolge: die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder analog zu § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung die Präsidentin oder der Präsident der Bundesapothekerkammer oder die oder der Vorsitzende des Deutschen Apothekerverbandes e. V.

- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Scheidet ein zu wählendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, verliert es seine Zugehörigkeit zum Vorstand einer Mitgliedsorganisation oder ändert sich der berufliche Status des nichtselbstständig tätigen Mitglieds durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder Wechsel in ein anderes Berufsfeld, so erfolgt unverzüglich eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode. <sup>3</sup>Vorstandsmitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit außer im Fall ihres Rücktritts bis zur nächsten Wahl weiter.

- (5) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident setzt mindestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode den Termin für die Neuwahl fest und beruft zu diesem Termin die Mitgliederversammlung ein. <sup>2</sup>Mit der Einberufung werden die Mitglieder aufgefordert, bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Vorschläge für den neuen Vorstand einzureichen, die bis zu fünf Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten können.

- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliedsorganisationen richten ihren Wahlvorschlag unmittelbar und persönlich an die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer, die oder der die schriftlichen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen mit Friststellung einholt und sodann aus den Wahlvorschlägen den Wahlausatz erstellt. <sup>2</sup>Dieser muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge enthalten sowie deren Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation der Bundesvereinigung. <sup>3</sup>Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, über die von den einzelnen Mitgliedsorganisationen gemachten Vorschläge gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. <sup>4</sup>Der Wahlausatz ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben bekannt zu geben. <sup>5</sup>Müssen Wahlen wegen Nichterreichens der erforderlichen Zustimmung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 wiederholt werden, verkürzen sich die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge auf zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. <sup>6</sup>Der

Wahlaufsatz ist in diesem Fall spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben den Mitgliedsorganisationen bekannt zu machen.

- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder das weitere Mitglied in nichtselbständiger Stellung auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedsorganisationen vor Beendigung ihrer Amtszeit abberufen, sofern sie mit Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitgliedsorganisationen bedarf, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>2</sup>Der Antrag muss den Mitgliedsorganisationen unter Wahrung der Frist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 mit der Tagesordnung angekündigt worden sein.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder eine bzw. einer von beiden und jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten die Bundesvereinigung aktiv gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) Die Haftung des Vorstandes im Innenverhältnis wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (10) <sup>1</sup>Eine Präsidentin oder ein Präsident kann nach ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem Amte zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. <sup>2</sup>Sie oder er hat das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands teilzunehmen.

## § 7

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung, die Hauptversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von der Vertreterin oder vom Vertreter in der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3 rechtzeitig unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich oder durch Rundschreiben per E-Mail einberufen und von dieser oder diesem, gegebenenfalls diesen, geleitet. <sup>2</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes muss, außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 S. 1, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. <sup>3</sup>Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus wichtigem Grund mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen werden; in diesem Fall hat die Mitgliederversammlung förmlich festzustellen, dass die verkürzte Ladungsfrist durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt ist. <sup>4</sup>Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens acht Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung erfolgen. <sup>5</sup>Die Mitgliedsorganisationen sind mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung von dem Termin der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung zu unterrichten. <sup>6</sup>Anträge auf Änderung oder Erweiterung der vorläufigen Tagesordnung können nach

Maßgabe der Geschäftsordnung der Hauptversammlung gestellt werden.<sup>7</sup> Die endgültige Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn in der Pharmazeutischen Zeitung zu veröffentlichen.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung, die Hauptversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen und so viele Mitgliedsorganisationen vertreten oder Mitglieder bzw. Delegierte teilnehmen, dass auf sie jeweils mehr als die Hälfte aller Stimmen entfällt. <sup>2</sup>Weitergehende Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse der Hauptversammlung, des Gesamtvorstandes und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitgliedsorganisationen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. <sup>4</sup>Sonst gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt. <sup>5</sup>Die Versammlung kann diesen erneut erörtern und zur Abstimmung stellen, wenn dem mindestens die Hälfte der Mitgliedsorganisationen zustimmt, wobei eine Wiederaufnahme nur bis zum Ende der Beratung des Tagesordnungspunktes und vor Aufruf eines anderen Tagesordnungspunktes zulässig ist, es sei denn, alle an der ersten Abstimmung beteiligten Mitgliedsorganisationen stimmen einer späteren Wiederaufnahme zu. <sup>6</sup>Beschlussfassungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, eine Mitgliedsorganisation beantragt geheime Abstimmung. <sup>7</sup>Weitergehende Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Besteht im Einzelfall eine besondere Eilbedürftigkeit, kann ein Beschluss des Vorstandes auch im Wege schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) Abstimmung herbeigeführt werden, sofern keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. <sup>2</sup>Den Mitgliedern des Vorstandes sind zuvor alle für die jeweilige Entscheidung maßgeblichen Unterlagen in schriftlicher Form (auch per Telefax oder E-Mail) zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Ein dem Gegenstand und der Eilbedürftigkeit angemessener Termin für die beabsichtigte Beschlussfassung ist zu benennen. <sup>4</sup>Die Stimmabgabe ist durch die Geschäftsstelle schriftlich zu dokumentieren. <sup>5</sup>Weitergehende Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Wahlen werden geheim durchgeführt. <sup>2</sup>Stehen bei Wahlen in einem Wahlgang mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und erreicht bei dem Wahlvorgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen oder wird das Quorum nicht erreicht, scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus und die Wahl wird unmittelbar unter den verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten fortgesetzt. <sup>3</sup>Stehen bei einer Wahl zum Vorstand höchstens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, hat bei Stimmengleichheit oder sofern die Kandidatin oder der Kandidat, auf die oder den die Mehrheit der Stimmen entfällt, das Quorum nicht erfüllt, eine Wiederholung der Wahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden, die von der

Präsidentin oder vom Präsidenten unverzüglich für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der gescheiterten Wahl einzuberufen ist.<sup>4</sup>Sonstige Wahlen können im Rahmen derselben Mitgliederversammlung wiederholt werden.<sup>5</sup>§ 7 Abs. 3 Satz 5 findet keine Anwendung.

- (6) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedsorganisationen zuzustellen. <sup>2</sup>In der Sitzungsniederschrift sind die anwesenden Mitgliedsorganisationen, der Verlauf der Sitzung, die zahlennäßigen Ergebnisse der Abstimmungen und die Beschlüsse festzuhalten. <sup>3</sup>Die Sitzungsniederschrift ist von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Durch sie wird der Nachweis der ordnungsgemäßen Verhandlungen und Beschlussfassungen geführt.
- (7) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Vorstandes.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind wortgetreue Aufzeichnungen zu führen, die jeder Mitgliedsorganisation im Einzelfall zur Kenntnisnahme in der Geschäftsstelle zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>In der Pharmazeutischen Zeitung ist ein Bericht zu veröffentlichen.
- (9) <sup>1</sup>Die Mitgliedsorganisationen sowie die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und sonstigen Gremien haben über vertrauliche Informationen, Unterlagen und Sitzungsinhalte der Bundesvereinigung, die ihnen in Ausübung ihrer Mitgliedschaft oder ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind, – auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder ehrenamtlichen Tätigkeit – Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Die Mitgliedsorganisationen sowie die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und sonstigen Gremien, die ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen, sind der Bundesvereinigung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## § 7a

- (1) Die Hauptversammlung findet unter Anwesenheit der Delegierten am Versammlungsort statt.
- (2) <sup>1</sup>Sollte eine Durchführung der Hauptversammlung am Versammlungsort aufgrund von objektiven äußeren Umständen unmöglich sein, kann die Präsidentin oder der Präsident oder im Verhinderungsfalle deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter in der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3, die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedsorganisationen ist die Hauptversammlung in Fällen von Satz 1 auf einen Termin zu verlegen, zu dem die Hauptversammlung voraussichtlich wieder am Versammlungsort stattfinden kann. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder im Verhinderungsfalle deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter in der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3, kann in Fällen von Satz 2 entscheiden, die Hauptversammlung abzusagen, wenn eine Durchführung am

Versammlungsort innerhalb von 6 Monaten nicht möglich erscheint.

### § 7b

- (1) Die Mitgliederversammlung findet unter Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Versammlungsort statt.
- (2) <sup>1</sup>Stimmausübungsberechtigt sind nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Mitgliedsorganisationen, die am Versammlungsort anwesend sind. <sup>2</sup>Nicht anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann die Präsidentin oder der Präsident oder im Verhinderungsfalle deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter in der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3 gestatten, an der Versammlung elektronisch teilzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Sollte eine Durchführung der Mitgliederversammlung am Versammlungsort aufgrund von objektiven äußeren Umständen unmöglich sein oder aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen sein, kann die Präsidentin oder der Präsident oder im Verhinderungsfalle deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter in der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3, die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 1 gilt dann nicht. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Möglichkeit sind Mitgliederversammlungen mit einer Beschlussfassung über die Auflösung der Bundesvereinigung nach § 13 Abs. 2.

### § 7c

<sup>1</sup>Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Vorstandes können unter Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort oder ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. <sup>2</sup>Näheres bestimmt die Präsidentin oder der Präsident oder im Verhinderungsfalle deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter in der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3.

### § 7d

- (1) <sup>1</sup>Die Einladung zu einer Sitzung, an der im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen wird, muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. <sup>2</sup>Die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation dürfen nur zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung benutzt werden.
- (2) <sup>1</sup>In einer Sitzung, an der im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen wird, muss technisch sichergestellt sein, dass die nach dieser Satzung Stimmausübungsberechtigten während der Sitzung die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Antrags- und Stimmrechte ausüben können. <sup>2</sup>Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung Einzelne, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer geregelten Rechte

beeinträchtigt sind, soweit die jeweilige Beschlussfähigkeit nicht entfällt.

- (3) <sup>1</sup>In Sitzungen nach § 7a Abs. 2 Satz 1 und § 7b Abs. 3 Satz 1 ist die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchzuführen. <sup>2</sup>Das elektronische System muss geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (4) <sup>1</sup>Sitzungen nach § 7a Abs. 2 Satz 1, § 7b Abs. 3 Satz 1 und § 7c können aufgezeichnet werden. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. <sup>3</sup>Soweit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen.

## § 8

- (1) Die Geschäfte der Bundesvereinigung werden von der Geschäftsstelle nach den Weisungen des Vorstandes erledigt.
- (2) <sup>1</sup>Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung der Bundesvereinigung bedarf die Geschäftsführung der Mitzeichnung des Vorstandes nach Maßgabe von § 6 Abs. 8, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Geschäftsführung im Einzelfall bevollmächtigt ist. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung.
- (3) Die Geschäftsstelle der Bundesvereinigung ist zugleich die Geschäftsstelle der Bundesapothekerkammer und des Deutschen Apothekerverbandes e. V.

## § 9

<sup>1</sup>Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 8 Abs. 1 ist der Vorstand insbesondere zuständig für die umfassende Wahrnehmung der politischen und wirtschaftlichen Interessen des Verbandes gegenüber den Gesellschaften, die im Eigentum der Bundesvereinigung stehen. <sup>2</sup>Er kann sich dabei treuhänderischer Gesellschafterinnen und Gesellschafter bedienen.  
<sup>3</sup>Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 9a

<sup>1</sup>Zur Unterstützung des Vorstands in wichtigen berufspolitischen Entscheidungen wird eine Strategiekommission eingerichtet, die bei Bedarf vom Vorstand zur Beratung einzelner Themen einberufen wird. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Mitgliedern der Vorstände der Bundesvereinigung, der Bundesapothekerkammer und des Deutschen Apothekerverbandes e. V. <sup>3</sup>Sie soll die gegebenenfalls unterschiedlichen Auffassungen im Berufsstand erörtern, strategische Fragen vertieft beraten und Lösungsvorschläge erarbeiten.

## § 10

- (1) Näheres zum Haushaltsplan und zur Rechnungslegung regelt die Haushalts- und Kassenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Der Haushaltausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden; sie dürfen dem Vorstand, dem Vorstand der Bundesapothekerkammer sowie dem Vorstand des Deutschen Apothekerverbandes e. V. nicht angehören, müssen jedoch Mitglied des Gesamtvorstandes oder des Vorstandes einer Mitgliedsorganisation sein. <sup>2</sup>Entfallen diese Voraussetzungen vor Ablauf der Wahlperiode oder legt ein Mitglied sein Amt im Haushaltausschuss nieder, so erfolgt eine Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode. <sup>3</sup>Bei Abstimmungen im Haushaltausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden des Haushaltausschusses den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Vorstandes sowie der Ausschüsse und sonstigen Gremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes erhalten einen (echten) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird. <sup>3</sup>Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vorstands eine vom tatsächlichen Aufwand abhängige Aufwandsentschädigung. <sup>4</sup>Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Regelung für Kostenerstattung bzw. Zahlung von Aufwandsentschädigung geregelt, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Haushaltausschusses beschließt.

## § 11

- (1) Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, die sich aus den beschlossenen Haushaltsplanungen ergebenden Kosten nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 zu tragen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Umlegung der Kosten sind Berechnungsgrundlage die Gesamtumsätze der Apotheken des Bundesgebietes sowie der einzelnen Kammerbezirke. <sup>2</sup>Der auf die Gesamtheit der Mitgliedsorganisationen eines Kammerbezirks entfallende Kostenanteil ergibt sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Gesamtumsatzes der Apotheken zu dem Gesamtumsatz der Apotheken des Bundesgebietes.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet eine Mitgliedsorganisation eines Kammerbezirkes aus, so ist deren Kostenanteil vom Gesamtkostenanteil des Kammerbezirks abzuziehen und auf alle Mitgliedsorganisationen ab dem Geschäftsjahr umzulegen, das auf das Wirksamwerden des Ausscheidens folgt. <sup>2</sup>Der umzulegende Kostenanteil errechnet sich nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 Satz 2.
- (4) <sup>1</sup>Eine Einigung über die Aufteilung der auf einen Kammerbezirk entfallenden Kosten unter den Mitgliedsorganisationen dieses Kammer-

bezirks, sowie deren Änderung oder Widerruf, ist der Bundesvereinigung von diesen Mitgliedsorganisationen bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr mitzuteilen.

<sup>2</sup>In sonstigen Fällen regelt sich die Kostentragungspflicht dieser Mitgliedsorganisationen für das folgende Geschäftsjahr gegenüber der Bundesvereinigung im Verhältnis zueinander nach der Relation ihrer Stimmenzahlen in der Bundesapothekerkammer bzw. im Deutschen Apothekerverband e. V., wobei die auf jedes Mitglied des Deutschen Apothekerverbandes e. V. entfallenden zwei Grundstimmen nicht berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Berechnung der Stimmenzahlen der Mitgliedsorganisationen innerhalb der Bundesapothekerkammer ist dabei folgende: Auf je 100 Kammerangehörige, die approbierte Apothekerinnen und Apotheker sind, entfällt je eine Stimme, wobei jede Mitgliedsorganisation mindestens zwei Stimmen hat und bei der Berechnung der Stimmen angebrochene hundert Stimmen als volle Hundert gezählt werden, sofern die Zahl fünfzig überschritten ist; Stichtag für die Stimmenberechnung ist der 1. Januar jeden Jahres. <sup>4</sup>Die Stimmenzahlen der Mitgliedsorganisationen innerhalb des Deutschen Apothekerverbandes e. V. berechnen sich wie folgt: Auf jedes Mitglied entfallen zwei Grundstimmen, ferner auf je hundert Mitgliedsapotheke(n) (Hauptapotheke(n)) je eine Stimme, wobei bei Berechnung der Stimmen angebrochene Hundert als volle Hundert gezählt werden, sofern die Zahl 50 überschritten ist; Stichtag für die Stimmenberechnung ist der 1. Januar jeden Jahres.

- (5) Die Beiträge sind vierteljährlich jeweils bis zum Quartalsende auf Anforderung zu zahlen.

## § 12

<sup>1</sup>Der Austritt aus der Bundesvereinigung ist gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, schriftlich zu erklären und nur zum Jahresschluss mit einjähriger Kündigungsfrist zulässig. <sup>2</sup>Der Austritt befreit nicht von der anteiligen Erfüllung von Verpflichtungen, welche die Bundesvereinigung vor der Erklärung des Austritts eingegangen ist; diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Austrittserklärung durch die Eingehung neuer Verpflichtungen der Bundesvereinigung ausgelöst ist.

## § 13

- (1) <sup>1</sup>Die Änderung des Satzungszwecks bedarf der Einstimmigkeit der Mitgliedsorganisationen. <sup>2</sup>Über sonstige Änderungen der Satzung der Bundesvereinigung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitgliedsorganisationen. <sup>3</sup>Die Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt im Rahmen der Tagesordnung nach § 7 Abs. 1 rechtzeitig veröffentlicht war.
- (2) <sup>1</sup>Über die Auflösung der Bundesvereinigung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen

sowie der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitgliedsorganisationen. <sup>2</sup>Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt im Rahmen der Tagesordnung nach § 7 Abs. 1 rechtzeitig veröffentlicht war.

- (3) Bei Auflösung der Bundesvereinigung hat die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des Vermögens und über die Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders zur Durchführung der vermögensrechtlichen Abwicklung zu entscheiden.

## § 14

Im Fall einer Verschmelzung von Apothekervereinen/-verbänden aus mehreren Kammerbezirken, die Mitglieder der Bundesvereinigung sind, sind die Vorschriften dieser Satzung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) <sup>1</sup>§ 1 Absatz 1 Satz 1 und 2: Die Mitgliedschaft wird mit dem übernehmenden oder neuen Rechtsträger fortgesetzt, auf den die bisherigen Mitglieder verschmolzen werden. <sup>2</sup>Eine Mitgliedschaft weiterer Apothekervereine/-verbände aus diesen Kammerbezirken ist ausgeschlossen.
- b) <sup>1</sup>§ 3 Absatz 3 Satz 4, § 4 Absatz 5 Satz 1, § 11 Absatz 4 Satz 1: Einvernehmliche Regelungen über die Aufteilung von Stimmen und Kosten sind mit der jeweiligen Apothekerkammer bezogen auf ihren Bezirk zu treffen. <sup>2</sup>Die jeweiligen Anteile werden bei kammerbezirksübergreifenden Apothekervereinen/-verbänden addiert.
- c) <sup>1</sup>§ 11 Absatz 4 Satz 2 und 4: Die Berechnung erfolgt bezogen auf Kammerbezirke. <sup>2</sup>Für kammerbezirksübergreifende Apothekervereine/-verbände zählen dabei diejenigen ihrer Mitgliedsapotheke(n) (Hauptapotheke(n)), die im jeweiligen Kammerbezirk gelegen sind. <sup>3</sup>Die jeweiligen Anteile werden bei kammerbezirksübergreifenden Apothekervereinen/-verbänden addiert.
- d) <sup>1</sup>§ 6 Absatz 7 Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 5 Satz 2 und 3: Für die Ermittlung der Hälfte der Mitgliedsorganisationen wird eine Gesamtzahl von 34 Mitgliedsorganisationen (17 Kammern und 17 Verbände) zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Bei einer geringeren Anzahl von Verbänden wird für das Quorum deren jeweiliges Stimmengewicht rechnerisch so erhöht, dass die Verbände insgesamt dasselbe Stimmengewicht wie die Kammern erreichen.

**Anlage zu § 5 Absatz 5 der Satzung der ABDA – Bundesvereinigung  
Deutscher Apothekerverbände e. V.**

Aus Gründen der Transparenz verpflichten sich die Mitglieder des Gesamtvorstandes, Interessenkonflikte anzugeben. Interessenkonflikte sind Situationen, die ein Risiko dafür schaffen, dass das professionelle Urteilsvermögen oder Handeln für die Bundesvereinigung durch andere persönliche Interessen unangemessen beeinflusst wird.

Ein anzeigenpflichtiger Interessenkonflikt liegt beispielsweise dann vor, wenn

- a) das Vorstandsmitglied Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums
  - » einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
  - » einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder
  - » eines Vereins, eines Verbandes, einer Kooperation oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ist oder
- b) durch die Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird oder
- c) das Vorstandsmitglied Mitglied in einem Verein, einem Verband, einer Kooperation oder einem ähnlichen Zusammenschluss ist oder
- d) durch das Bestehen und/oder den Abschluss von Vereinbarungen, nach denen dem Vorstandsmitglied während oder nach der Beendigung der Tätigkeit für die Bundesvereinigung von einer oder einem Dritten bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden

und

sich der Wirkungskreis des jeweiligen Unternehmens bzw. der Organisation bzw. im Fall des Buchstabens d) der oder des Dritten mit dem der Bundesvereinigung überschneidet. Organisationen und Unternehmen, deren Wirkungskreis denjenigen der Bundesvereinigung betreffen, sind insbesondere Organisationen und Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, des pharmazeutischen Großhandels, der Krankenkassen, der pharmazeutischen Fachverlage, der Interessenvertretungen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer und sonstigen Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen einschließlich der Medien sowie Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen zur Bundesvereinigung oder den mit diesen verbundenen Einrichtungen und Unternehmen unterhalten.

Die Tätigkeiten und Mitgliedschaften nach Buchstabe a), c) und d) sind auch dann anzeigenpflichtig, wenn sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit für die Bundesvereinigung nicht mehr ausgeübt werden bzw. nicht mehr bestehen, ihr Ende aber nicht länger als fünf Jahre vor Beginn der Tätigkeit für die Bundesvereinigung zurückliegt.

Die Anzeigen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Erwerb der Mitgliedschaft im Gesamtvorstand sowie nach Eintritt von Änderungen und Ergänzungen während der Zeit der Mitgliedschaft der Präsidentin oder dem Präsidenten oder im Fall deren oder dessen notwendiger Vertretung der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten in schriftlicher Form einzureichen. Über den Inhalt der Anzeigen führt die Präsidentin oder der Präsident ein Verzeichnis, in welches die Mitglieder des Gesamtvorstandes auf Verlangen zur Einsichtnahme berechtigt sind.